



EINGESCHRIEBEN

An das  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten

Eingebracht bei der  
Bezirkshauptmannschaft Scheibbs  
Fachgebiet Anlagenrecht  
Rathausplatz 5  
A-3270 Scheibbs

Spitz an der Donau, am 19. November 2018

Angefochtene Bescheide: **SBW2-WA-1322/001, Wasserrechts-Bescheid v. 26.09.2013**

E-Werk Florian GmbH, Purgstall an der Erlauf,  
Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem Grund-  
stück Nr. 801/2, KG Purgstall auf Höhe des bestehenden Lau-  
termühlwehres - Bewilligung

Beschwerdeführer: Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und  
angewandten Naturschutz  
Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau  
(ZVR: 824052569)

belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Scheibbs  
Fachgebiet Anlagenrecht  
Rathausplatz 5  
A-3270 Scheibbs

# **Inhalt**

## **1. Zur Beschwerdeberechtigung**

- 1.1. Bisheriger Verfahrensverlauf
- 1.2. Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Erlauf
- 1.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 1.4. Beschwerdepunkt

## **2. Rechtzeitigkeit**

## **3. Begründung**

- 3.1. Huchen als höchstrangiges Schutzgut unzureichend berücksichtigt
  - 3.1.1. Erhaltungszustand des Huchen im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse
  - 3.1.2. Erhaltungszustand des Huchen in der Erlauf
  - 3.1.3. Fischwanderhilfe und Fischabstieg nicht an die Bedürfnisse des Huchen angepasst
- 3.2. Unzureichende Umsetzung der WRRL-Sanierungsziele
  - 3.3.1 Verringerung der Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung
  - 3.3.2 Kraftwerksbedingte Mortalität und ökologischer Falleneffekt
  - 3.3.3 Fischschutz und Fischabstieg
  - 3.3.4 Pflicht zur Erreichung des guten ökologischen Zustands
  - 3.3.5 Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand
- 3.3. Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal
  - 3.3.1. Position des NÖ Umweltanwaltes Dr. Rossmann (2009)
  - 3.3.2. Ziele der Unterschutzstellung als Naturdenkmal im Jahr 1972
  - 3.3.3. Unterwassereintiefung, die nicht so bezeichnet wird?
  - 3.3.4. Konsenslose Zerstörung einer Konglomerat-Insel im Oberwasser
- 3.4. Keine ausreichende geologische Abklärung
- 3.5. Nichteinhaltung von Bescheidauflagen

## **4. Verletzung von Verfahrensvorschriften**

## **5. Zusammenfassung der Einwendungen**

## **6. Anträge**

# BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

## Beilagen:

- ./1 NÖN Erlaftal Bote 04-03-08, NÖN 11-09-09, NÖN Erlaftal Bote 01-2014
- ./2 Geologisches Gutachten Geo Traunkirchen (Dr. Peter Baumgartner)
- ./3 Naturdenkmalbescheide Erlaufschlucht v. 03.05.72 (Zl. IX-Na-2/17-1972) und 22.08.72 (Zl. IX-Na-2/19-1972)
- ./4 Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse (TRAUTNER 2013)

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 06.09.2013 und gegen den Berichtigungsbescheid vom 17.10.2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, innerhalb offener Frist nachstehende

## BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs 1 lit. b, sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus.

### 1. Zur Beschwerdeberechtigung

#### 1.1. Bisheriger Verfahrensverlauf

Bereits mit Bescheid vom 06.09.2013 bzw. dem nachfolgendem Berichtigungsbescheid vom 17.10.2013 (SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008) wurde der E-Werk Florian GmbH, Purgstall an der Erlauf, die Bewilligung zur Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem Grundstück Nr. 801/2, KG Purgstall auf Höhe des bestehenden Lautermühlwehres erteilt. Diese Bewilligung stützt sich auf ein Feststellungsverfahren, wonach keine erheblichen Beeinträchtigungen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (AT1219000) zu erwarten wären und sieht außerdem eine Ausnahme vom Eingriffsverbot in das dort ebenfalls betroffene Naturdenkmal Erlaufschlucht vor.

Nach mehreren Fristverlängerungen wurde das eingeräumte Wasserrecht zum Bau der Wasserkraftanlage Lautermühle in der KG Purgstall von der E-Werk Florian GmbH an die Kapsch-Holding verkauft, die das Projekt im Wege der N-R-gie Lautermühlstufe GmbH nach

mehreren Fristverlängerungen seit Sommer 2017 baulich umzusetzen versucht.

## **1.2. Naturschutz-Interesse der Forschungsgemeinschaft LANIUS an der Erlauf**

Wasserkraftwerksprojekte in Natura 2000 Schutzgebieten werden nahezu ausnahmslos von den österreichischen Umweltverbänden, so auch von der FG LANIUS, sehr kritisch gesehen, da in den allermeisten Fällen erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie unvermeidlich sind. Die mit Schwerpunkt Mostviertel tätige FG LANIUS betreibt unter anderem auch ein Artenschutzprojekt Huchen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse. Gemeinsam mit den betroffenen Fischerei-Revierbewirtschaftern und der NÖ Wasserbauabteilung arbeiten wir seit Jahren an der Restauration des Huchenlebensraumes durch Fluss-Renaturierungsmaßnahmen (z.B. mehrere LIFE-Projekte; bislang vor allem an Melk, Mank und Pielach). Zunehmende Bedeutung erlangte in letzter Zeit die kritische Auseinandersetzung mit Wasserkraftwerksprojekten, die langfristig die Durchwanderbarkeit der Flüsse im Längsverlauf durch neue Barrieren einschränken (Ybbs: KW Ferschnitz) oder die Wiederherstellung des Kontinuums für die europaweit geschützte FFH-Art Huchen (wie im gegenständlichen Fall an der Erlauf in Purgstall) nicht ausreichend berücksichtigen.

## **1.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen**

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS (= FG LANIUS) wird auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ<sup>1</sup> verwiesen. Darüberhinaus wurden die Bescheide der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

Im Wasserrecht ist anerkannten Umweltorganisationen bei Eingriffen in das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot jedenfalls Parteistellung zu gewähren, wie durch EuGH Judikatur<sup>2</sup> und die bereits im NR und BR beschlossene Novelle des WRG anzeigen.

Eine frühere Einbeziehung der Umweltverbände als Parteien im Verfahren scheiterte trotz der Verpflichtungen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Widerstand der Behörde, obwohl das Kraftwerksprojekt über viele Jahre im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand und sich zahlreiche Naturschutzverbände dazu kritisch geäußert hatten<sup>3</sup>.

## **1.4. Beschwerdepunkt**

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht werden inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

## **2. Rechtzeitigkeit**

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art

<sup>1</sup> LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

<sup>2</sup> EuGH 20.12.2017, C-664/15 *Protect*.

<sup>3</sup> Vgl. Beilage ./1.

130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

FG LANIUS hat in Folge der jüngsten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtshofes zu Fragen der Parteirechte von Umweltverbänden an die Bezirksverwaltungsbehörde in Scheibbs am 03.08.2018 als übergangene Partei einen Antrag auf Zustellung naturschutz-, forst- und wasserrechtlicher Bewilligungsbescheide gestellt. Die bekämpften Bescheide wurden am 22.10.2018 per Email zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher mit 19.11.2018. Die Beschwerde wird mit 19.11.2018 erhoben und ist somit rechtzeitig.

### 3. Begründung

Den bekämpften Bescheiden liegen grob mangelhafte Ermittlungen der Behörde zugrunde und sind diese daher in mehreren Punkten rechtswidrig bzw. fehlerhaft. Diese Mängel beziehen sich sowohl auf das wasserrechtliche wie auch auf das naturschutzrechtliche Verfahren und die jeweils ergangenen Bescheide, weshalb gegen beide Bescheide seitens der FG LANIUS Rechtsmittel ergriffen werden (siehe auch die Beschwerde gegen den Naturschutzbescheid SBW2-NA-136/001 v. 22.11.2018). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Zusammenschau der Themen des Wasserrechts mit den landesrechtlich geregelten Angelegenheiten des Naturschutzes wie das auch im Abschnitt *Ziele für Schutzgebiete* (§ 30d Abs. 1 Zi 5 WRG 1959) zum Ausdruck kommt: „(1) In den nachstehenden Schutzgebieten sind allfällige für diese festgelegte Umweltziele, vorbehaltlich der und entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen – unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis 22. Dezember 2015 zu erreichen: ..... 5. in Gebieten, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist“. Nachfolgend werden daher die jeweils berührten Themen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts in einer Zusammenschau dargestellt, auch wenn die Einwendungen in den zugehörigen Bescheidbeschwerden in zwei formal getrennten Verfahren erfolgen. Im Detail sieht die FG LANIUS in folgenden Bereichen Verstöße gegen geltendes Recht:

#### 3.1. Huchen als höchstrangiges Schutzgut nur unzureichend berücksichtigt

Der Huchen (*Hucho hucho*, FFH-Code: 1105) ist ein großwüchsiger Salmonide, der im Donau-Einzugsgebiet endemisch ist und neben Vorkommen in einigen osteuropäischen Ländern vor allem in rechtsseitigen (alpinen) Donau-Zubringern Österreichs wie vor allem Pielach, Drau und Mur seine zahlenmäßig wichtigsten Restbestände aufweist<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> RATSCHAN, C. (2014): Aspekte zur Gefährdung und zum Schutz des Huchens in Österreich. In: WÖSS, E. (Red.): Süßwasserwelten. Limnologische Forschung in Österreich. Denisia 33, Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums N.S. 163, Linz. S. 443-462.



### 3.1.1. Erhaltungszustand des Huchen im Europaschutzgebiet (= ESG) NÖ Alpenvorlandflüsse

Zu diesem Thema liegt erfreulicherweise eine aktuelle Studie des österreichischen Huchen-Experten Clemens RATSCHAN<sup>5</sup> vor. In dieser wurden alle verfügbaren Befischungsdatensätze aus den Gewässern im gegenständlichen FFH-Gebiet analysiert (Zeitraum bis 2017). Die Studie fußt ausschließlich auf umfangreichen, nachvollziehbaren und quantitativen Fakten:

- *„Es zeigt sich dabei, dass der für das Gebiet bedeutendste Huchenbestand, jener in der Pielach in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, jener in der Melk und Mank sehr klein und ebenfalls rückläufig, jener in der Erlauf und Url nach wie vor ausgestorben, und jener in der Donau klein und stark durch Besatz geprägt. Der Huchenbestand in der Ybbs hat zugenommen, ist aber nach wie vor klein – bei weitem weniger dicht als jener in der Pielach oder Melk auch auf dem heutigen, zurück gegangenen Niveau – und eine natürliche Reproduktion kann nur sporadisch nachgewiesen werden. Der Gesamt- bzw. Futterfischbestand ist auch in der Ybbs rückläufig.“*
- *Funktionskontrollen an bestehenden Fischwanderhilfen im Gebiet konnten – mit wenigen Ausnahmen – keine oder nur einzelne Aufstiege von Huchen nachweisen, sodass von stark fragmentierten Subpopulationen des Huchens in den Gewässern des Gebiets auszugehen ist. Sowohl in Hinblick auf die Bewertung des Erhaltungsgrads nach formalen Methoden, als auch unter Anwendung des wissenschaftlichen, aktuellen naturschutzbiologischen Wissensstandes, ist die Metapopulation im gegenständlichen Gebiet daher in Hinblick auf den langfristigen Erhalt nach wie vor als stark gefährdet zu beurteilen.*
- *Das Gebiet weist für die Erhaltung der Anhang II Art Huchen eine enorm hohe Bedeutung für die gesamte kontinentale Bioregion Österreichs auf, weil sie den überwiegenden Teil der Huchenbestände dieses Raums beherbergt. Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ist daher aus fachlicher Sicht als prägend für den Erhaltungszustand im gesamten österreichischen Anteil der kontinentalen Bioregion zu sehen. Dieser wurde im letzten Artikel 17 Bericht (Periode 2007-2012), in der ungünstigsten Kategorie (U2) mit abnehmendem Populationstrend eingestuft. Auf Basis der Studie ist davon auszugehen, dass sich beim neuen Artikel 17 Bericht 2013-2018 (der 2019 vorliegen wird) an dieser Einstufung nichts ändern wird.“*

### 3.1.2. Erhaltungszustand des Huchen in der Erlauf

In der angeführten Studie von RATSCHAN & JUNG „Huchen im FFH-Gebiet NÖ Alpenvorlandflüsse“ wird auf Seite 30-31 auch die Situation an der Erlauf beleuchtet: *„Aus der Erlauf liegen keine Nachweise von Huchen im Zuge von aktuelleren Bestandserhebungen vor. In der Erlauf kamen ursprünglich bis etwa Scheibbs Huchen vor. Anfang der 1990er Jahre konnte im Rahmen der Flussstudie Erlauf noch ein einzelner adulter Huchen bei Kendl nachgewiesen werden (EBERSTALLER et al. 1991)....Nach einer weiteren Sanierung der bestehenden hydro-morphologischen Defizite weist die Erlauf zweifellos Potential zur Re-Etablierung eines Huchenbestands auf, wobei das Potential dafür geringer einzuschätzen ist als jenes im Ybbs-Unterlauf, wo diese Entwicklung ja bereits teilweise stattgefunden hat.“*

<sup>5</sup> RATSCHAN, C., JUNG, M. & ZAUNER, G. (2018): Erhaltung des Huchen (*Hucho hucho*) im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Studie i. A. d. Österreichischen Fischereiverbands.

In diesem Zusammenhang kommt der Klimaentwicklung mit in den letzten Jahrzehnten ständig steigenden, durchschnittlichen Wassertemperaturen und auch einer Änderung des Abflussgeschehens (Verringerung) in den sommerwarmen Huchen-Gewässern Pielach, Melk und Mank große Bedeutung zu (Aspekte, denen der Autor sogar ein ganzes Kapitel widmet). Ybbs und vor allem Erlauf, letztere verläuft in gestreckter Linienführung über weite Strecken eingesenkt in schattigen Konglomeratschluchten, sind deutlich weniger anfällig für Temperaturerhöhungen. Für das Überleben des Huchen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse und erst recht für die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes sind die beiden genannten Voralpen-Flüsse daher von zentraler Bedeutung. Die Errichtung von Wasserkraftwerken mit nicht ausreichender Sanierung der Kontinuumsproblematik wie an der Ybbs (KW Ferschnitz), wo deswegen sogar ein Vertragsverletzungsverfahren mit der EU-Kommission läuft<sup>6</sup> oder wie im gegenständlichen Fall an der Erlauf (Lautermühlsohlstufe), ist mit den Sanierungszielen der Wasserrahmen-Richtlinie und ebenso der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unserer Ansicht nach unvereinbar.

### **3.1.3. Fischwanderhilfe und Fischabstieg nicht an die Bedürfnisse des Huchen angepasst**

Zur Beschreibung der Fischwanderhilfe im Wasserrechtsbescheid<sup>7</sup>: Die Mindestabmessungen der Beckengrößen der Fischwanderhilfe für die Leitfischart Huchen mit 80 cm gemäß FAH-Leitfaden<sup>8</sup> (1,6 m statt 1,9 m Beckenbreite; 2,4 m statt 2,8 m Beckenlänge) sowie ein maximaler Höhenunterschied zwischen den Becken von 15 cm werden nicht eingehalten. Eine Dimensionierung auf Huchen 90 oder gar 100 cm wie an der Ybbs ist aus fischökologischer Sicht auch für die Erlauf zu fordern (vgl. RATSCHAN 2012<sup>9</sup>). Die Werte für den relativ kleinen Huchen 80 cm (gemäß Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP) noch zu unterschreiten, stellt ein nicht vertretbares Risiko für die Erhaltungsziele dar. Die Festlegungen zum Thema Fischaufstieg und Fischabstieg entsprechen demnach nicht dem Stand der Technik (Beckengröße Huchen FAH-Leitfaden, Seite 59). Bodennah lebende Leitarten wie Koppe und Aalrutte wurden hinsichtlich Fischabstieg nicht berücksichtigt.

Die Fischwanderhilfe muss eine dynamisch ansteigende Dotation aufweisen, um bei erhöhter Wasserführung nicht rückgestaut zu werden. Die Auffindbarkeit wäre aufgrund der zu geringen Leitströmung bei erhöhter Wasserführung, wie sie zu den Hauptwanderzeiten im Frühjahr häufig auftritt, nicht auffindbar. Laut FAH Leitfaden werden 2 bis 5 % des aktuellen Abflusses als notwendige Leiströmung empfohlen, die jedenfalls zur Funktionalität der Anlage sicher zu stellen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Empfehlungen des Leitfadens nicht eingehalten werden. Sollte aus technisch nachvollziehbaren Gründen ein Einhalten der Werte nicht möglich sein, ist jedenfalls auch für die Fischaufstiegshilfe eine Monitoring vorzusehen, das verpflichtend den freiwilligen Aufstieg des/der maßgebenden Fischart/-größe überprüft.

Der Fischauf- und Fischabstieg wäre am linken Ufer mit breiterer Wehrwange und tiefem Wasserstand im Oberwasser viel erfolgversprechender zu verwirklichen und könnte zugleich baulich so ausgeführt werden, dass eine Wiedervernetzung (Passierbarkeit) auch für die derzeit durch das Baugeschehen am rechten Ufer isolierten Fischotter- und Biber-Populationen

<sup>6</sup> Vgl. Mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/4095.

<sup>7</sup> Vgl. Wasserrechtsbescheid, S. 6 Beschreibung der Anlagenteile.

<sup>8</sup> BMLFUW (2012): Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien. 94 Seiten.

<sup>9</sup> RATSCHAN, C. (2012): Zur Maximalgröße und Verbreitungsgrenze des Huchens (*Hucho hucho*) in Abhängigkeit von Größe und Geologie österreichischer und bayerischer Gewässer. Österreichs Fischerei Jahrgang 65/2012, Seite 296–311.

im Ober- und Unterwasser der Lautermühlsohlstufe zuverlässig gewährleistet wird (siehe die diesbezüglichen Einwendungen gegen den Naturschutzbescheid, SBW2-NA-136/001).

## 3.2. Unzureichende Umsetzung der WRRL-Sanierungsziele

### 3.2.1. Verringerung der Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung, Gefahr der Absenkung der Stausohle

Zu Pkt. 6 der Naturschutz-Bescheidaufgaben: „Die Ausleitung in den Oberwasser-Werkskanal hat direkt oberhalb der Wehranlage auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass die oberseitigen Spiegellagen gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand unverändert bleiben und es zu keiner Verlängerung des derzeit bestehenden Rückstaubereiches kommt.“

Aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen<sup>10</sup>: „Bei Realisierung des Projekts wird das Stauziel nicht erhöht. Das heißt, dass die oberwasserseitigen Spiegellagen gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand unverändert bleiben. Darüber hinaus kommt es auch zu keiner Verlängerung des derzeit bestehenden Rückstaubereiches. Der physikalische, morphologische und biologische Charakter des Oberflächenbereiches bleiben durch das Vorhaben unberührt.“

Die Auflage in Pkt. 6 des Naturschutzbescheids (keine Änderung der Oberwasserspiegellagen) und der Befund im Naturschutz-Gutachten widersprechen dem eingereichten Projektvorhaben, das eine Anhebung des mittleren Bereiches der Wehrkrone um 50 cm vorsieht. Ebenso wurde sowohl im wasserbautechnischen Gutachten<sup>11</sup> als auch im gewässerökologischen Gutachten davon ausgegangen, dass es zu keiner Änderung der Oberwasserspiegellagen kommt. Das mag im Hochwasserfall in einer tief eingeschnittenen Schluchtstrecke unbedeutend sein. Ökologisch und für das Landschaftsbild (Naturdenkmal) in der Ortsstrecke oberhalb des Wehres ist das jedoch enorm bedeutend:

Daher kommt die Behörde zu einem falschen Schluss. Denn bei Spiegellagen unterhalb des Mittelwassers kommt es durch den Umbau der Wehrkrone sehr wohl zu einer Aufhöhung und dadurch auch zu einer Verlängerung des Rückstaus (mit nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Ökologie durch Verringerung der Fließstrecke in der Stauwurzel). Da der Abfluss der Erlauf in der Vergangenheit ca. zwei Drittel des Jahres unter Mittelwasser lag (siehe Abflussdauerlinie in den Projektunterlagen) und sich die Phasen mit Abflüssen unter Mittelwasser in Zukunft aufgrund des Klimawandels noch weiter verlängern werden, entsteht hier eine erhebliche Verschlechterung des Fließgewässerlebensraumes. Diese besteht einerseits in der Verlängerung des Staus und andererseits durch die Reduktion der Fließgeschwindigkeiten im verlandeten Stau.

Es ist zunächst genau zu quantifizieren, wie der Stauwasserspiegel gegenüber dem Bestand angehoben wird und wie sich das auf die Verschiebung der Stauwurzel und die Fließgeschwindigkeiten im Rückstaubereich auswirkt. In den Projektunterlagen finden sich nämlich keine Aussagen zum Bestandsniederwasser. Dieses ist aufgrund der Wehrvertiefung im Bestand von 0,5 m um ca. 30 bis 40 cm tiefer anzunehmen als im Projektzustand. Entsprechend würde sich der Stau verlängern und Fließgeschwindigkeiten im Rückstaubereich bei Abflüssen unter Mittelwasser abnehmen. Solche Entwicklungen würden das Lebensraumangebot vor allem für die bodenlebende FFH-Art Koppe im Staubereich empfindlich schmälern. Da in

<sup>10</sup> Vgl. Naturschutzbescheid, SBW2-NA-136/001, S. 7.

<sup>11</sup> Vgl. Wasserrechtsbescheid, SBW2-WA-1322/001, S. 17.



den letzten Jahren auch im Frühjahr immer häufiger Niederwasserphasen auftreten, sind von dieser Verschlechterung nicht nur Herbst-, sondern auch Frühjahrslaicher betroffen. Die Lebensraumverluste sind nachvollziehbar darzustellen und aus Sicht der Gewässerökologie und des Landschaftsbildes (Naturdenkmal) zu beurteilen. Um diese Verluste und die damit verbundenen Verschlechterungen zu vermeiden, ist gegebenenfalls ein dynamisches Stauziel analog zur bestehenden Oberwassersituation einzuplanen<sup>12</sup>.

Durch das tiefsitzende Spülschütz kann im derzeitig verlandeten Rückstaubereich des Wehres die Sohle bei Hochwasser durch Spülung ausgezogen und abgesenkt werden. Eine solche Vorgehensweise wäre eine weitere erhebliche Verschlechterung des Fließgewässerlebensraums im Rückstaubereich durch die Vergrößerung der Fließquerschnitte, Verringerung der Fließgeschwindigkeiten und die Reduktion von angeströmten Kiesflächen. Eine solche Betriebsweise ist durch explizite Bescheidaufgaben zu untersagen und durch regelmäßige Sohlgrundaufnahmen sicher zu stellen, dass derartige Spülungen des Rückstaubereichs nicht erfolgen. Sollten Absenkungen gegenüber dem Ist-Bestand bemerkbar sein, ist dies als Umweltschaden im Sinne des NÖ Umwelthaftungsgesetzes (NÖ UHG)<sup>13</sup> zu sehen und alle Maßnahmen zur Behebung und Kompensation des Schadens (z.B. Geschiebezugaben mit standorttypischem Geschiebe etc.) sind zu ergreifen. Ist das Technische Projekt mit dieser Bescheidaufgabe nicht vereinbar, ist das Technische Projekt anzupassen.

### **3.2.2. Kraftwerksbedingte Mortalität und ökologischer Falleneffekt**

Bei einer Errichtung der Fischwanderhilfe (vorzugsweise am linken Ufer) ohne Kraftwerksnutzung wäre die im Bescheid angeführte gewässerökologische Verbesserung nachvollziehbar. Mit Kraftwerksnutzung besteht jedoch die Gefahr eines ökologischen Falleneffektes. Dieser ist vor allem dann gegeben, wenn durch eine Fischwanderhilfe ein mäßig funktioneller Lebensraum erschlossen wird. Dies macht häufige Wanderungen der Fische und sonstiger Wasserorganismen zwischen den Teillebensräumen notwendig. Durch häufige Kraftwerkspassagen mit entsprechend erhöhter Mortalität an den Fischschutz-, Fischleit- und Fischabstiegsanlagen sowie der nicht vermeidbaren Mortalität kleinerer Fische in der Turbine wird der ökologische Gewinn wiedererschlossenen Lebensraums gegebenenfalls zunichte gemacht. Erschwerend kommt hinzu, dass die erhebliche Verschlechterung des erschlossenen Lebensraums offensichtlich ist (siehe oben). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass auch die Frage der erhöhten Mortalität für die Koppe durch die Turbinen-Passage nicht behandelt worden ist, obwohl diese Anhang II-Art im Europaschutzgebiet bei den sonstigen Erhaltungszielen aufgeführt ist.

Durch ein Fachgutachten ist zu beurteilen wie im gegenständlichen Fall derartige Falleneffekte kurz- bis langfristig zum Tragen kommen und etwa die Population der Koppe sowie des Mittelstreckenwanderers Huchen und seiner Futterfische gefährden bzw. die Etablierung eines Huchenbestandes in Frage stellen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Eignung der im Oberwasser einmündenden Feichsen als Laichgewässer für Huchen und Forellen abzuklären. Das Projekt ist auf Basis dieses Gutachtens so anzupassen, dass eine Verschlechterung im Sinne der Wasser-Rahmenrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgeschlossen werden kann.

### **3.2.3. Fischschutz und Fischabstieg**

<sup>12</sup> BRINKMEIER, B. & AUFLEGER, M. (2011): Fließgewässerkraftwerke zur Wasserkraftnutzung an ökologisch sensiblen Standorten. Wasser-Wirtschaft 7-8 2011.

<sup>13</sup> Vgl. NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG), LGBl. 6200-0.

Der Fischschutz und Fischabstieg entspricht in keiner Weise den aktuellen Erkenntnissen von funktionstüchtigen Anlagen. Als wesentlichste Defizite sind anzuführen:

Zu geringe Schrägstellung des Horizontalrechens mit zu geringer Leitwirkung zum Fischabstieg. Dadurch entsteht die Gefahr der Erschöpfung von Fischen vor dem Rechen mit entsprechender Schädigung durch Rechen und Rechenreinigungsanlage. Kleinere Fische, die durch einen entsprechend schräg gestellte Horizontalrechen zum Fischabstieg geleitet werden könnten, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit früher oder später durch den Rechen abwandern und sind der Schädigung durch die Turbinen ausgesetzt. Betroffen sind alle Kleinfischarten sowie kleineren Stadien aller Großfischarten des Leitbilds deren Körperbreite 20 mm unterschreitet. Ein ökologischer Falleneffekt ist zu erwarten.

Zu kleine Fischabstiegsanlage: Die Dauerdotation von 100 l/s kann keine ausreichende Leitwirkung erzielen. Die Einstromung erfolgt an der Oberfläche bei einer lotrechten Wand. Die Fließtiefe bei der Öffnung ist ca. 25 cm tief. Es gibt keine fachlichen Hinweise, dass mit einer derartigen Fischabstiegsanlage eine umfassende flussab gerichtete Fischmigration für das Artenspektrum der Erlauf erreicht werden kann. Für die maßgebende Fischart/-größe Huchen 80 cm ist dies nach derzeitigem Wissenstand jedenfalls nicht anzunehmen. Durch das Fehlen einer Sohlbindung ist der Ausschluss sämtlicher bodenorientierten Fischarten zu erwarten. Durch diese ungenügende Fischabstiegsanlage wird der oben beschriebene ökologische Falleneffekt unterstützt. Eine funktionstüchtige Anlage sollte gemäß dem aktuellen Stand des Wissens eine gute Leitwirkung der Fischschutzanlage zur Fischabstiegsanlage, Leitwirkung und Bodenanschluss mit einer durchgehenden Leitströmung von zumindest 0,3 m/s aufweisen und eine ausreichend große Dotation und Einstiegsöffnung aufweisen die zumindest den Anforderungen an Fischaufstiegshilfen entspricht. Dies ist nicht zuletzt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu fordern.

### **3.2.4. Pflicht zur Erreichung des guten ökologischen Zustands von Schutzgütern**

Laut Befund und Gutachten der ASV für Gewässerbiologie befindet sich der Kraftwerksstandort „im Detailwasserkörper (DWK) Nr. 408820012 der Erlauf, der eine Länge von etwa 10,6 km aufweist und der Fischregion Hyporhithral groß zuzuordnen ist. Der DWK befindet sich lt. Einstufung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) im schlechten ökologischen Zustand (Stufe 5)“<sup>14</sup>.

Diese schlechte Einstufung ist auf hydromorphologische Defizite und die Kontinuumsproblematik zurückzuführen. Da im betroffenen DWK der Erlauf, insbesondere in der Schluchtstrecke, kaum morphologische Verbesserungsmaßnahmen möglich sind, gilt der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt der flussauf wie flussab gerichteten Durchgängigkeit besonderes Augenmerk. Die zu errichtenden Anlagen haben daher sicherzustellen, dass sowohl die typischen Leit- und Begleitarten als auch die FFH-Schutzgüter nur mit geringfügigen Einschränkungen sowohl flussauf wie flussab wandern können. Ein Kraftwerksprojekt an diesem Wehrstandort (Naturdenkmal, FFH-Gebiet) muss diese Anforderungen daher erfüllen.

### **3.2.5. Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand (§104a WRG 1959)**

Wie aus den oben angeführten Punkten klar hervorgeht, hat das gegenständliche Kraftwerksvorhaben Auswirkungen auf den Gewässerzustand, weil es eine Vielzahl an ökologisch und landschaftlich bedeutsamen nachteiligen Wirkungen auslösen würde, die lediglich wegen des unzulänglichen Ermittlungsverfahrens nicht erhoben wurden. Demnach wäre das

<sup>14</sup> Vgl. Wasserrechtsbescheid, SBW2-WA-1322/001, S. 18.

Vorhaben seitens der Behörde gemäß § 104 (Vorläufige Überprüfung) und § 104a WRG 1959 (Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand) zu prüfen gewesen, was offensichtlich nicht erfolgt ist<sup>15</sup>. Jedenfalls ist völlig unzweifelhaft, dass nicht „alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern“<sup>16</sup>.

### **3.3. Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht auch im Wasserrechtsverfahren**

§ 105 Abs.1 WRG 1959 regelt das Öffentliche Interesse an der Wassernutzung und sieht dafür unter anderem Folgendes vor: „(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn.....

5) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann“.

Die Ausführungen im Gutachten des Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz vom 15.07.2013 betreffend Naturdenkmal Erlaufschlucht und ökologischer Funktionsfähigkeit sind in jeder Hinsicht unzureichend. In einem Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe und Veränderungen vorgenommen werden<sup>17</sup>. Ob angesichts dieser klaren Zielvorgabe des § 12 Abs. 3 NÖ NSchG2000 überhaupt die Errichtung eines Wasserkraftwerkes über die Ausnahmemöglichkeit des Absatzes 4 (*Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird*) und des § 105 Abs.1 WRG 1959 zulässig ist, wäre zu hinterfragen. Jedenfalls wäre es Aufgabe des Gutachters und der Behörde gewesen, diesen Sachverhalt im Ermittlungsverfahren zum Wasserrecht umfassend zu erörtern, was nicht geschehen ist.

#### **3.3.1. Position des NÖ Umweltanwaltes Dr. Rossmann (2009):**

In diesem Zusammenhang ist auf die Stellungnahme des NÖ Umweltanwaltes Dr. Rossmann im Jahre 2009 hinzuweisen, der in der NÖN<sup>18</sup> folgendermaßen zitiert wird: „Das per Gesetz verankerte Eingriffsverbot in ein Naturdenkmal erlaube keinen Spielraum....Das Kraftwerks-Projekt sei weder aus naturschutzsachlicher noch aus geologischer Sicht realisierbar“. Und in einer nachfolgenden Ausgabe dieser Zeitung<sup>19</sup>: „Die erlaubten Eingriffe in ein Naturdenkmal sind wissenschaftliche Maßnahmen oder solche zur Erhaltung – beides ist nicht der Fall. An diesem Standort wird es kein Kraftwerk geben.“ Die FG LANIUS teilt die Rechtsansicht des Umweltanwaltes aus 2009 und hält die Errichtung eines Wasserkraftwerkes trotz des Umstandes, dass an dieser Stelle schon ein Wehr besteht, für unvereinbar mit dem Naturdenkmalschutz. Denn dieses Bauwerk, das bereits Jahrzehnte vor der Unterschutzstellung als

<sup>15</sup> Vgl. Wasserrechtsbescheid, SBW2-WA-1322/001, S. 12, Rechtsgrundlagen für die Sachentscheidung.

<sup>16</sup> Vgl. § 104a Abs. 2 Z. 1 WRG 1959.

<sup>17</sup> § 12 Abs. 3 NÖ NSchG2000.

<sup>18</sup> NÖN Woche 10/2009.

<sup>19</sup> NÖN Woche 11/2009.



Naturdenkmal errichtet worden war, ist optisch-visuell wie akustisch (durch den tosenden Wasserüberfall) ein außerordentlich prägender Bestandteil des Naturdenkmals. Nicht nur die optischen, besonders auch die akustischen Auswirkungen, die durch die Errichtung des Wasserkraftwerkes ausgelöst werden, sind schwerwiegend und nicht ausgleichbar, da bei Kraftwerksnutzung wesentliche Mengen des Erlaufwasser nur mehr während rund zwei Monaten im Jahr über das Wehr rinnen würden. Weder die rechtliche noch die naturschutzfachliche Problematik dieses Aspektes wurde im Ermittlungsverfahren behandelt.

### 3.3.2 Ziele der Unterschutzstellung als Naturdenkmal im Jahr 1972:

Bedeutsam bei der Beurteilung der Nichtzulässigkeit von Eingriffen im Naturdenkmal ist es, die Intentionen der Naturschutzbehörde anlässlich der Unterschutzstellung im Jahre 1972 in Erinnerung zu rufen. Besonders erhellend ist in diesem Zusammenhang eine Grenzkorrektur des Naturdenkmalbescheids seitens der Naturschutzbehörde kurz nach erfolgter Unterschutzstellung. Dabei wurde wegen eines auf den ersten Blick geringfügig erscheinenden, bereits vorhandenen technischen Objekts (schmaler Betonaufsatz von 50 cm auf Konglomeratblöcken im Unterwasserkanal) im Ortszentrum allein aus Gründen des Landschaftsbildes die Grenze um ca. 80 m flussabwärts verlegt, was deutlich macht, welch strenger Maßstab zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung an die visuelle Unversehrtheit des Naturdenkmales Erlaufschlucht gelegt wurde<sup>20</sup>. Nachfolgend daher die eindrücklichen Erläuterungen in der Begründung des Änderungsbescheids Zl. IX-Na-2/19-1972: *„Die Ausnehmung des Flussabschnittes von der Marktbrücke bis 10 m unterhalb des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall aus dem Naturdenkmal ist zweckmäßig, weil dieser Abschnitt nicht mehr naturbelassen ist, sondern durch den Kunstbau des Unterwasserkanales des E-Werkes etwas verändert wurde.“*

### 3.3.3. Unterwassereintiefung, die nicht so bezeichnet wird?

Zu Naturschutz-Bescheidaufgabe Pkt. 12: *„Eingriffe im unmittelbaren Bereich der Unterwasserrückführung (Entfernung einiger Felsblöcke) sind punktuell (lokal beschränkt) aus naturschutzfachlicher Sicht tolerierbar, wenn sie sich auf das aus technischen Gründen erforderliche Ausmaß beschränken. Sobald hierüber detaillierte Ausführungspläne verfügbar sind, sind sie unverzüglich dem unterfertigten ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes (und dem NÖ Umweltanwalt) vorzulegen, um das genaue Ausmaß festzulegen.“*

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass in einem ersten Projekt von DI PELIKAN (2008-09), das nicht zur Einreichung kam, eine Unterwassereintiefung unterhalb der Wasserrückgabe vorgesehen war. Vermutlich wegen des großen Widerstands, der bereits damals gegen das Vorhaben und die beabsichtigte Eintiefung entstanden ist<sup>21</sup>, sieht das aktuelle Projekt nur noch die *„Entfernung einiger Felsblöcke“* im Unterwasserbereich vor. Dies wäre ein ganz massiver Eingriff in das optische Erscheinungsbild der Schlucht und tangiert in entscheidender Weise die Sicherheitsaspekte für die linksufrigen Anrainer (siehe Abb. 1).

Im Wasserrechtsverfahren wird dieser sicherheitstechnische Aspekt von den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Gewässerbiologie in keiner Weise aufgegriffen und finden sich daher auch keinerlei Auflagen zur notwendigen Begrenzung der Eingriffe im Unterwasser. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes sind derartige Eingriffe in der fließenden Welle als äußerst sensibel zu betrachten und müssten folglich auch zum Schutz des

<sup>20</sup> Vgl. Beilage ./3 Naturdenkmalbescheide, Grenzkorrektur.

<sup>21</sup> Vgl. diverse Presse-Mitteilungen in Beilage ./1 NÖN Erlaßbote 04-03-08, NÖN 11-09-09.



Naturdenkmales klare Grenzen bei der „Entfernung einiger Steinblöcke“ gezogen werden. Dieser Aspekt ist ein weiteres Indiz für die enorme Fehlerhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens.

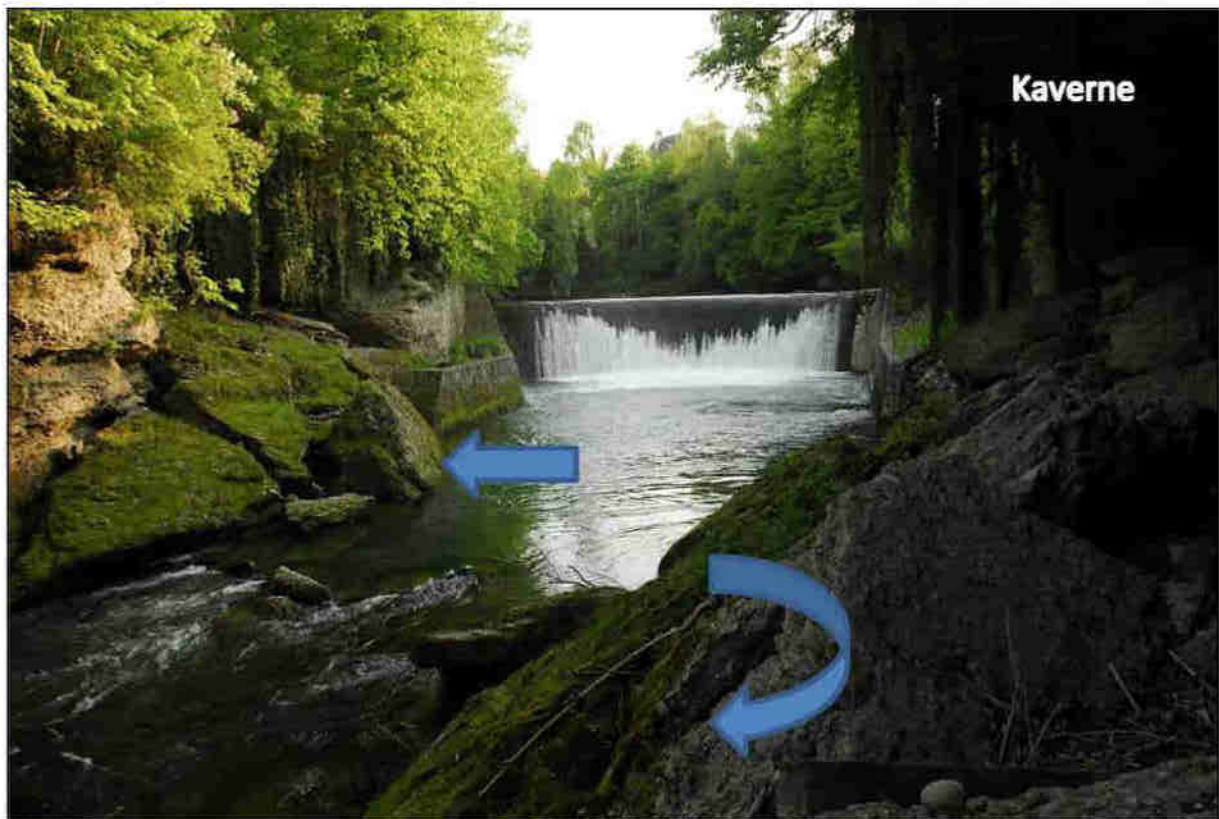


Abb. 1: Blick vom Unterwasser auf das rechte Ufer (Bildmitte links), wo die Wasserrückgabe in die Erlauf erfolgen soll und daher die großen Felsblöcke unterhalb der rechten Wehrränge entfernt werden müssen (Pfeil). Eine Entfernung der Felsen in Flussmitte würde die Stabilität des linken Ufers (geschwungener Pfeil) unvorhersehbar verändern und eine Gefährdung des Anrainer-Grundstückes (■) oberhalb der Kaverne bedeuten.

Jeder Eingriff in diesem Bereich kann durch die künstliche Veränderung der Wasser- und Strömungsverhältnisse zu irreversiblen, nicht prognostizierbaren Ufer-Erosionen bis hin zu Felsabbrüchen an beiden Konglomerat-Ufern führen, die auch Anrainer massiv gefährden können. Das Grundstück Nr. 4/1, KG Purgstall (Familie ■) reicht 7 m über die große Kaverne am linken Ufer. In diesem Zusammenhang ist es völlig unverständlich, dass die Betroffenen keine Parteistellung im Wasserrechtsverfahren zugesprochen bekommen haben, zumal ja auch das erst nachträglich eingeholte geologische Fachgutachten (Premstaller) sehr deutlich auf die Instabilität dieser geologischen Verhältnisse hinweist (vgl. Kap. 3.5.).

Die in der Bescheidaufgabe vorgesehene Vorlage der Ausführungspläne (nur) an den Amtssachverständigen und den NÖ Umweltanwalt schließt andere Parteien wie die FG LANIUS aus der Beurteilung dieses Sachverhaltes aus und kann daher heutigen verfahrenstechnischen Ansprüchen nicht genügen.

#### **3.3.4. Konsenslose Zerstörung einer Konglomerat-Insel im Oberwasser:**

Im weitgehend strukturarmen Rückstaubereich des Wehres ist (bzw. vielmehr war) die Felsinsel nahe dem rechten Ufer ein visuell und ökologisch wichtiges Strukturelement (Abb. 4).



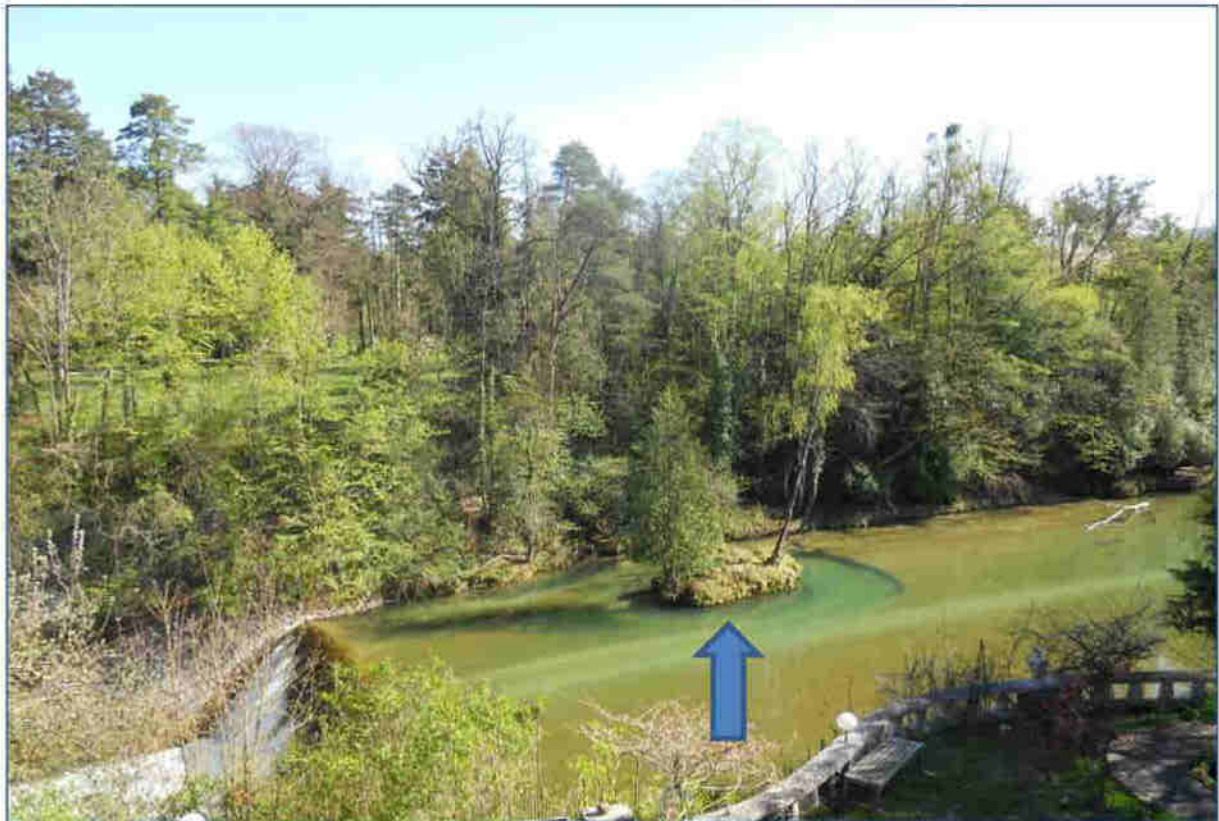


Abb. 2: Blick auf das Oberwasser mit baumbestandener, landschaftsprägender Felsinsel (Pfeil) vor Baubeginn. Sehr gut erkennbar ist die Kolkbildung vor der Insel, die dem gleichförmigen Stauraum Struktur gibt und für Wasserorganismen, insbesondere Fische, ein bedeutsames Lebensraumangebot darstellt.



Abb. 3: Blick auf die Vorschüttung mit Spundwand im Bereich der zerstörten Konglomerat-Insel (17.10.2017). Gut erkennbar die Abwasserfahne von der konsenslosen Einleitung schwebstoffreicher Baugrubenabwässer.

Die Entfernung und Zerstörung dieser landschaftsprägenden Insel durch Errichtung einer Vorschüttung mit Spundwand ist weder vom naturschutzrechtlichen noch wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erfasst und demnach illegal erfolgt (siehe Abb. 2 und 3). Auch die Auswirkungen auf das Hochwasser-Abflussgeschehens (Schutz der linksufrigen Anrainer) durch die Querschnittseinengung der Spundwand wurden im Wasserrechtsbescheid nicht behandelt<sup>22</sup>.

### 3.5. Keine ausreichende geologische Abklärung

Wasserrechtsbescheid Auflagenpunkt 45: „*Nach Vorliegen der Ergebnisse der Probebohrungen sind die baugeologischen und statischen Nachweise zu erbringen, dass das Kraftwerk in der geplanten Form realisierbar ist, ohne die Konglomeratwand irreversibel und nachhaltig über das vorgesehene, tolerierbare Ausmaß hinaus zu schädigen.*“

Baugeologische Nachweise, ob das Vorhaben in der geplanten Form realisierbar ist, sind entscheidungsrelevant und müssen daher im Ermittlungsverfahren vor Erlassung eines Bescheides vorgelegt werden und nicht nachher, denn nur so kann seriös über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit (auch hinsichtlich der berechtigten Sicherheitsansprüche der Anrainer) entschieden werden. Siehe dazu das beiliegende Gutachten des Geologen Dr. Peter BAUMGARTNER<sup>23</sup>. Die Formulierung „*über das vorgesehene, tolerierbare Ausmaß hinaus*“ ist viel zu unkonkret. Hier müssten genaue Kriterien der Zulässigkeit formuliert werden.

Die geforderten geologischen Nachweise wurden im Auftrag des Konsenswerbers von der Premstaller Geotechnik erarbeitet. Nachfolgend finden sich die wichtigsten Aussagen des Kapitels 5 *Sicherung der Konglomeratwand* auszugsweise: „Bevor mit der Errichtung des Kraftwerkes begonnen werden kann, muss – da durch den Baugrubenaushub quasi eine künstliche Spalte, d.h. eine Schwächung des Konglomeratverbandes hergestellt wird, der verbleibende Konglomeratblock zwischen Fluss und geplantem Kraftwerk gegen Kippen und Abgleiten gesichert werden. Dazu sind folgende, wesentliche statische Sicherungsmaßnahmen entlang der bereits bestehenden Ufermauer im Unterwasserbereich der Bestandswehranlage, welche die Konglomeratwand derzeit schon gegen Seitenerosion schützt erforderlich, um ein Schadensszenario „Gleiten“ bzw. „Kippen“ des Konglomeratblockes entgegenzuwirken.“

Flussseitig sind keine der detailliert im geotechnischen Gutachten beschriebenen Sicherungsmaßnahmen (Betonplomben oberhalb der Ufermauer, Pflasterung der Ufermauer wiederherstellen) der Konglomeratwand zwischen Ufermauer und Baugrube erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Maßnahmen bislang nicht ergriffen wurden. Diese Vorgangsweise verdeutlicht einmal mehr die nicht konsensgemäße Handhabung des Bauvorhabens durch den Bauherren. Und dieser Punkt verdeutlicht auch die eklatanten Mängel des Behördenverfahrens, denn die berechtigten Auflagen des erst nach Bescheiderlassung vorgelegten geologischen Gutachtens führen zwangsläufig zu erheblichen landschaftswirksamen Eingriffen an der Konglomeratwand, die weder im Wasserrechtsverfahren noch im Naturschutzverfahren in die behördlichen Ermittlungen des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes einfließen konnten. Jedenfalls wäre im Falle eines korrekten Ermittlungsverfahrens unter zeitgerechter Einbeziehung notwendiger geologischer Auflagenpunkte die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt in Frage gestellt.

<sup>22</sup> Vgl. Kap. 4 sowie Abb. 3 und 4.

<sup>23</sup> Vgl. Beilage /2 Geologisches Gutachten Geo Traunkirchen (Dr. Peter Baumgartner).



### 3.5. Nichteinhaltung von Bescheidauflagen

Wasserrechtsbescheid Auflagenpunkt 3: „Sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten.“

Im Zuge einer der in diesem Jahr seltenen Regenperioden kam es zum Sommeranfang 2018 zu einem Hochwasserereignis, welches die neue Baustraße unterhalb der Wehrkrone völlig vernichtet hatte und das Bauwerk aus großen Wasserbausteinen gänzlich im Wehrkolk abgelagert wurde. Inzwischen wurde die Baustraße mit neuen Wasserbausteinen wieder errichtet, ohne jedoch die Wasserbausteine aus dem Wehrkolk zu bergen (Vgl. Abb. 4). Eine solche Vorgangsweise widerspricht einer ganzen Reihe von Auflagenpunkten im Wasserrechts- und Naturschutzbescheid, insbesondere weil die naturschutzrechtliche Bewilligung der Baustraße seitens des Naturschutzgutachters an eine nur kurze (maximal 10 Wochen dauernde) Existenz der Baustraße gebunden war. Außerdem sind die im Wasserbau verwendeten Granitsteinblöcke in der als Naturdenkmal geschützten Konglomeratschlucht geologisch nicht bodenständig und daher jedenfalls zu entfernen.

Wasserrechtsbescheid Auflagenpunkt 4: „Im Falle von Hochwasserereignissen sind Bauteile, Maschinen, Geräte, Aushubmaterial usw. unverzüglich aus dem Gewässerbett bzw. aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen. Ein möglichst schadloser Hochwasserabfluss ist zu gewährleisten, allfällige Schäden sind wieder instand zu setzen.“

Bei dem oben beschriebenen Hochwasserereignis Anfang Juli ist ein Bagger in der Baugrube, entgegen der oben angeführten Vorschreibung, nicht rechtzeitig entfernt worden und stand daher längere Zeit unter Wasser.

Wasserrechtsbescheid Auflagenpunkt 5: „Im Zuge der Bauarbeiten dürfen Wasser gefährdende und Organismen schädigende Stoffe nicht in das Gewässer gelangen. Mineralisch verunreinigtes Baugrubenwasser darf erst nach entsprechender Vorreinigung (z.B. Absetzbecken mit einer Aufenthaltszeit von mind. 30 min. oder Kiesfilterpassage) in das Gewässer eingeleitet werden.“

Obwohl diese Auflage dem Konsenswerber eindeutige Vorgaben zur Behandlung der Baugrubenabwässer gemacht hat, wurden über einen sehr langen Zeitraum von mehreren Wochen bis Monaten Feinsediment-reiche Abwässer aus der Baugrube mittels eines Schlauches direkt in die Erlauf abgeleitet (siehe Abb.3). Dadurch kam es zu einer großflächigen Devastierung des Schotterlückenraumes („Verschlammung“) im Unterwasser, die im Sommer 2018 flussabwärts bis zum 3 Kilometer entfernten Ende der Erlaufschlucht festzustellen war. Damit wurde der Fließgewässerlebensraum der geschützten Erlaufschlucht in seiner Funktion als Laichplatz für Fische und in seiner strukturellen Unversehrtheit für bodenbewohnende Arten des Schotterlückenraumes (Benthos) schwer in Mitleidenschaft gezogen.



## 4. Verletzung von Verfahrensvorschriften

Bei Umweltverfahren mit potentiell erheblichen Auswirkungen sind gemäß unions- und völkerrechtlicher Vorgaben und nach aktuellen Urteilen des EuGH<sup>24</sup> und des VwGH<sup>25</sup> anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer wurde nicht beteiligt und ist daher übergangene Partei. Dies obwohl seit Beginn der Diskussionen über dieses Kraftwerksvorhaben (ca. 2008) in einem Europaschutzgebiet und in einem als Naturdenkmal streng geschützten Flussabschnitt zahlreiche Aktivitäten von lokalen und landesweit tätigen Naturschutzorganisationen gesetzt wurden, über welche auch hinreichend in den lokalen Medien berichtet wurde und die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Naturschutzbundes sogar schriftlich an die Behörde heran getreten ist (vgl. Beilage ./1 – diverse Zeitungsartikel zum Thema, und Beilage ./2 - Schreiben des NÖ Naturschutzbundes).

In ähnlicher Weise wurde im Wasserrechtsverfahren auch mit den linksufrigen Anrainern verfahren, denen trotz subjektiver Betroffenheit wegen eines Wohnobjekts mit Brunnen (■■■■■) und einem potenziell von Konglomerat-Abbrüchen bedrohten Gartengrundstück mit Wohnobjekt (■■■■■) von der Behörde keine Parteienrechte eingeräumt wurden. Durch die offensichtlich vom Bauherrn und der durchführenden Baufirma deutlich unterschätzten Schwierigkeiten der Baudurchführung in der Schlucht kam es zu ständigen Verzögerungen, Fristverlängerungen, Nichteinhaltung von Bescheidaufgaben und wesentlichen Änderungen des Projekts mit Neuplanung einer unterwasserseitigen Baustraße am rechten Ufer, die an der Wehrkrone in einer Vorschüttung endet, die durch eine Spundwand geschützt wird. Dadurch wird oberwasserseitig eine bedeutsame Einengung des Querschnittes erreicht, die jedenfalls Hochwasser-relevant ist (siehe Abb. 3 und Abb. 4). Durch die Baustellen-bedingten Einbauten (Baustraße im Unterwasser, Spundwand im Oberwasser) ist eine wesentliche Einengung des Hochwasserabflussprofils gegeben. Die Spundwand blockiert rund 40% der Gewässerbreite, die Baustraße rund 30%. Da die Hochwasseranschlagslinie unmittelbar an die Nachbargrundstücke angrenzt und die Hochwasserspiegellagen nur wenig unter dem Niveau dieser Grundstücke liegen, ist ein Nachweis zu fordern, dass durch diese Einbauten keine Verschlechterung der Hochwassersituation auf den angrenzenden Liegenschaften erfolgt. Dass das Risiko eines entsprechenden Hochwasserereignisses während der "kurzen" Bauzeit als verschwindend gering einzuschätzen ist, wird schon alleine dadurch widerlegt, dass die Baustelle seit über 4 Monaten keinen Fortschritt zeigt und sich die Bauzeit mit Einengungen des Hochwasserprofils weiter unvorhersehbar verlängert.

### Einschränkung der Akteneinsicht durch Schwärzung von Akten:

Planung und Behördenverfahren zum Wasserkraftwerksprojekt Lautermühlsohlstufe laufen mittlerweile seit etwa 10 Jahren. Dementsprechend umfangreich stellen sich die zugehörigen Aktenunterlagen dar. Nach einer ersten Akteneinsicht wurde schriftlich nach einer Übersicht (Inhaltsverzeichnis der betreffenden LAKIS-Ordner) gefragt, worauf die Behörde eine umfangreiche Liste mit Ordnungsnummern zur Verfügung stellte. Leider wurde bei 9 Positionen eine Schwärzung vorgenommen und dazu folgende Erklärung der Behörde gegeben:

*„Anbei erhalten sie aufgrund Ihrer Anfrage hinsichtlich der Ausnahme der Akteneinsicht von vereinzelt Aktenbestandteilen per E-Mail vom 15.11.2018 folgende Information:*

<sup>24</sup> EuGH 8.11.2016 C-243/15; 20.12.2017 C-664/15.

<sup>25</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

*Die Aktenbestandteile wurden von der Aktenübersicht- und einsicht ausgenommen, da einerseits deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen beeinträchtigen würde und andererseits dadurch eine effektive Rechtsverfolgung Ihrer Interessen nicht gefährdet ist und die Inhalte keine für die behördliche Entscheidung relevanten Daten aufweisen.“*

Aus Sicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS ist diese Erklärung unzureichend, da uns damit grundsätzlich die Möglichkeit genommen wird, zu beurteilen, ob die betreffenden vor-enthaltenen Aktenbestandteile entscheidungsrelevante Inhalte aufweisen. Und die Beurteilung dieser Frage ist gleichzeitig auch notwendige Voraussetzung für eine effektive Rechtsverfolgung unserer Interessen.

Nach ständiger Rsp des VwGH ist eine separate Bekämpfung der Verweigerung von Akteneinsicht im Zuge eines Verfahrens nicht möglich, sondern erst im Zuge des Rechtsmittels gegen den abschließenden Bescheid.<sup>26</sup> Dementsprechend wird nun hier die Vorgangsweise als Beschwerdepunkt genannt. Als Partei ist es LANIUS nicht möglich, die Aussagen der Behörde nachzuprüfen, weshalb das angerufene LVwG aufgefordert wird, die Angaben der Behörde zu den Gründen der Ablehnung der Akteneinsicht zu kontrollieren und widrigenfalls volle Akteneinsicht zu gewähren.

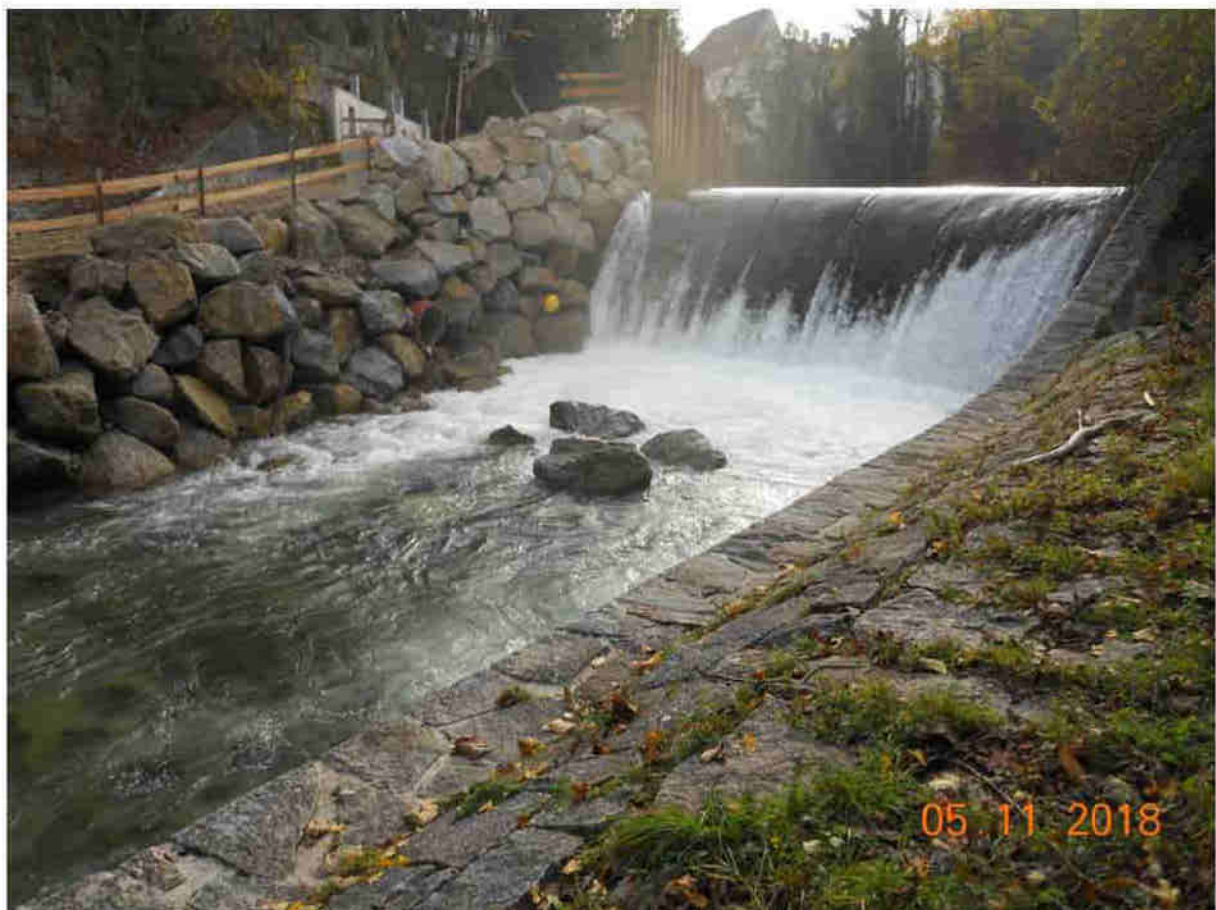


Abb. 4: Blick auf die wieder errichtete Baustraße, nachdem ein Sommer-Hochwasser 2018 diese Baustraße nahezu gänzlich zerstört hat. Von diesem Ereignis findet sich noch ein Großteil der Steinblöcke im Wehrkolk in Flussmitte, die bislang nicht geborgen wurden. Oberwasserseitig am rechten Ufer ist auch die Höhe der Spundwand gut erkennbar.

<sup>26</sup> VwGH 11.5.2016, 2013/02/0094.

## 5. Zusammenfassung der Einwendungen

Aus den oben dargelegten Gründen kommt die Forschungsgemeinschaft LANIUS zum Schluss, dass die belangte Behörde durch ein grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren eine unrichtige Entscheidung getroffen hat.

Zusammengefasst sind dafür vor allem folgende Mängel maßgeblich:

- Unzureichende Berücksichtigung des höchstrangigen FFH-Schutzguts Huchen im Wasserrechtsverfahren
- Verringerung der freien Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung
- Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkung verschiedener Kraftwerksvorhaben im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse insbesondere hinsichtlich des höchstrangigen Schutzguts Huchen in Verbindung mit dem Kraftwerksvorhaben Ferschnitz an der Ybbs
- Keine ausreichende Abklärung entscheidungsrelevanter geologischer Sachverhalte
- Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht auch im Wasserrechtsbescheid
- Keine Prüfung des Vorhabens gemäß § 104 und § 104a WRG 1959, obwohl relevante Auswirkungen auf den Gewässerzustand hinsichtlich der Erreichbarkeit der geforderten Sanierungsziele zu erwarten sind und nicht alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern.
- Verweigerung der vollen Akteneinsicht durch Schwärzung von Aktenbestandteilen

**Im Falle einer ökologisch umfassenden und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass die relevanten Schutzgüter im Wasserrechtsverfahren im Wege der § 104 und 104a WRG 1959 geprüft hätten werden müssen, damit die Erreichbarkeit der geforderten wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Sanierungsziele nicht beeinträchtigt wird.**



## 6. Anträge

Der Beschwerdeführer Forschungsgemeinschaft LANIUS stellt daher die folgenden

### Anträge

1) Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs. 3 VwGVG

*sowie*

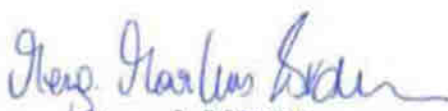
2) Das Landesverwaltungsgericht möge volle Akteneinsicht in die von der Erstbehörde als geschwärzt übermittelten Aktenteile geben

*sowie*

3) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands verfügen.

*In eventu:*

4) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der NÖ Landesregierung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.



**LANIUS**  
Forschungsgemeinschaft  
für regionale Faunistik und  
angewandten Naturschutz  
3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3

---

**Mag. Markus Braun**  
**Obmann FG LANIUS**